

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fitnessfachwirt/in

Die Industrie- und Handelskammer zu Koblenz erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25.11.1998 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.3.1998 (BGBl. I, Seite 596, 606), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur "zum/zur Fitnessfachwirt/in".

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Fitnessfachwirt/in erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen erworben hat, um in einer kommerziellen Fitnessanlage spezifische Betreuungsleistungen und Steuerungsaufgaben im Fitnesssport erbringen sowie Führungs- und Lenkungsleistungen im Bereich des kaufmännischen Wissens, des Marketings und im Verkauf und Service wahrnehmen zu können.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Fitnessfachwirt/in.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- (1)
 1. Eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Fitnessstudio oder
 2. ein Hochschulabschluß als Sportlehrer und zwei Jahre Berufspraxis im Fitnessstudio oder
 3. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem verwaltenden Ausbildungsberuf und drei Jahre Berufspraxis im Fitnessstudio oder
 4. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut, Masseur, staatlich geprüfter Gymnastiklehrer und drei Jahre Berufspraxis im Fitnessstudio oder
 5. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis im Fitnessstudio
- (2) Die Berufspraxis muß inhaltlich wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Fitnessfachwir-

tes/einer Fitnessfachwirtin gemäß § 1 Absatz 2 haben.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

(1) Prüfungsteil I

1. Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft
2. Personalwirtschaft und Personalführung
3. Verkauf, Logistik, Management und Organisation
4. Marketing und Werbung
5. Datenverarbeitung

(2) Prüfungsteil II

1. Trainingswissenschaft
2. Sportmedizin
3. Aspekte der Ernährungswissenschaft
4. Gymnastik und Aerobic
5. Gerätehandling

§ 4 Prüfungsteil I

In diesem Prüfungsteil kann in folgenden Prüfungsfächern insbesondere geprüft werden:

- (1) Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft
 1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
 2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 3. Standort- und Marktanalyse
 4. Rechtliche Grundlagen
 5. Kalkulation und Deckungsbeitragsrechnung
 6. Kennzahlen und Controlling

(2) Personalwirtschaft und Personalführung

1. Auswahl von Mitarbeitern
2. Personalplanung und -beschaffung
3. Personalsteuerung und -einsatz
4. Personalentwicklung und -förderung
5. Führungsstile, Motivation
6. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(3) Verkauf, Logistik, Management und Organisation

1. Bedeutung des Verkaufs und Elemente des Dienstleistungsverkaufs
2. Vertriebsformen und Verkaufspräsentation
3. Bedarfsermittlung, Einkaufspolitik und -planung
4. Beschaffungsmarktforschung und -wege
5. Optimale Bestellmenge und optimaler Bestellzeitpunkt
6. Lagergröße, Bestimmungsgründe und Einfluss auf das Betriebsergebnis
7. Lagerart, Lagerung und ihre Überwachung
8. Umsatzplanung und Umsatzerfolge
9. Kosten und Ablaufkontrolle
10. Qualitätsmanagement

(4) Marketing und Werbung

1. Marktforschung und Marktbeobachtung
2. Langfristige Marketingplanung
3. Werbeplan, Werbemittel und Werbeträger
4. Einzel- und Gemeinschaftswerbung, Public Relations
5. Werbekosten und Werbeerfolgskontrolle
6. Berücksichtigung von saisonalen Aspekten im Fitnessgeschäft
7. Corporate Identity

(5) Datenverarbeitung

1. Grundaufbau, Anwendungsbereiche und Arbeitsweise von EDV-Anlagen
2. Methoden und Phasen der Datenerfassung und -verarbeitung

§ 5 Prüfungsteil II

In diesem Prüfungsteil kann in folgenden Prüfungsfächern insbesondere geprüft werden:

(1) Trainingswissenschaft

Hier soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Zusammenhänge der allgemeinen und speziellen Trainingslehre, des Gerätehandlings sowie die allgemeinen und speziellen Kenntnisse im Bereich Prävention, Rehabilitation, Cardiofitness, Gymnastik/Aerobic kennt und anwenden kann.

1. Angewandte Trainingswissenschaft
 - a) Motorische Fähigkeiten
 - b) Grundsätze der Trainingslehre und Trainingsplanung
 - c) Biomechanische Gesetzmäßigkeiten der Bewegungslehre
 - d) Bewegungsanalysen und Korrekturen

2. Prävention und Rehabilitation

- a) Prävention und Risikofaktoren für Herz/Kreislaufdegenerationserscheinungen
- b) Fitnesstraining und seine Bedeutung im Gesundheitssport
- c) Rückenschule im Präventiv- und Gesundheitssport
- d) Erholungs- und Regenerationsmaßnahmen
- e) Sportverletzungen und Schäden am Bewegungsapparat
- f) Erste Hilfe
- g) Rehatraining im Sportstudio

(2) Sportmedizin

1. Sportbiologische Grundlagen
2. Aktiver und passiver Bewegungsapparat
3. Herz-Kreislauf-System und Blut sowie Trainingsanpassungen
4. Nervensystem
5. Enzyme und Hormone
6. Temperaturregulation
7. Leistungsdiagnostische Verfahren
8. Hygiene

(3) Aspekte der Ernährungswissenschaft

1. Die Nährstoffe
2. Nahrungsaufnahme, Verdauung, Resorption, Stoffwechsel
3. Die Ernährung des Sportlers
4. Praktische Umsetzung bedarfsgerechter Ernährungsweise

(4) Gymnastik und Aerobic

1. Spezielle Beweglichkeitsmethoden im Beweglichkeitstraining
2. Aerobic
3. Wirbelsäulen-Gymnastik
4. Stretching
5. Spezielle Pädagogik und Didaktik für Erwachsene, Kinder und Jugendliche
6. Rehabilitative Maßnahmen in der Gymnastik
7. Kurzlehrproben mit Videoanalyse

(5) Gerätehandling

1. Praktische Durchführung und Übungsunterweisung der Trainingsübungen
2. Überprüfen der Trainingsübungen auf funktionale Richtigkeit
3. Schulung der Trainingspraxis
4. Spezielle Pädagogik und Didaktik
5. Sicherheitsüberprüfung, Kenntnis der Geräte

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) In den in § 4 Abs. 1 - 5 und in § 5 Abs. 1 - 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt je Prüfungsfach 90 Minuten.
- (3) Die schriftliche Prüfung in den in § 4 Abs. 1 - 5 und in § 5 Abs. 1 - 3 genannten Prüfungsfächern ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach

Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (4) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung gemäß Abs. (3) ist zu versagen, wenn in der Prüfung nach § 4 Abs. 1 - 5 und § 5 Abs. 1-3 in jeweils mehr als einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erbracht wurden.
- (5) In den in § 5 Abs. 4 und 5 genannten Prüfungsfächern muß der Prüfungsteilnehmer pro Prüfungsfach eine Lehrprobe präsentieren. Dabei ist für jede Lehrprobe, nach der Bekanntgabe der Aufgabenstellung, eine 15 minütige Vorbereitungszeit zu gewähren.
Vorbereitungszeit und Lehrprobe dürfen je Prüfungsfach 45 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 und 5 ist zu versagen, wenn in den schriftlichen Prüfungsfächern unter Einbeziehung der Ergänzungsprüfungen keine ausreichenden Leistungen als Endergebnis erreicht wurden.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 4 und § 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jah-

ren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine Freistellung von gesamten Prüfungsteilen sowie den in § 5 Abs. 4 und 5 genannten Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsteilen und -fächern gemäß § 4 und § 5 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten und Punkte der einzelnen Fächer sowie das daraus ermittelte Ergebnis (Noten und Punkte) des jeweiligen Prüfungsteiles hervorgehen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zu der Wiederholungsprüfung, anmeldet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach deren Veröffentlichung im Kammerjournal in Kraft.

Koblenz, 04. Dezember 1998

gez. Hubert Scherer
Präsident

gez. Hans-Jürgen Podzun
Hauptgeschäftsführer